

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

MÄRZ 2009

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite

AB (FKB)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite – AB (FKB)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgarantien) unter der Bezeichnung „Finanzkreditbürgschaften“ für Geldforderungen von Kreditinstituten aus Kreditverträgen, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind (gebundene Finanzkredite), wenn der ausländische Vertragspartner des Kreditinstituts oder ein für das Forderungsrisiko voll haftender Garant ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine vergleichbare Institution ist.

Die Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditbürgschaften sind Bestandteil des Gewährleistungsvertrages, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgarantien schließt, und gelten, soweit sie nicht im Gewährleistungsvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Bürgschaftsnehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertreten. Das BMWi wird durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes), Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), Hamburg, als Mandatare des Bundes vertreten. Euler Hermes und PwC AG sind vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend ist Euler Hermes.

§1 FORMERFORDERNISSE

Der Gewährleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Bürgschaftsnehmers auf Übernahme einer Finanzkreditbürgschaft schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der Finanzkreditbürgschaft. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEGENSTAND DER FINANZKREDITBÜRGSCHAFT

(1) Gegenstand der Finanzkreditbürgschaft ist die im Kreditvertrag zwischen Bürgschaftsnehmer und ausländischem Schuldner vereinbarte und in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung bezeichnete Geldforderung auf Rückzahlung des an den deutschen Exporteur ausgezahlten Kreditbetrages (verbürgte Forderung).

(2) Die verbürgte Forderung umfasst ferner die im Kreditvertrag vereinbarten und in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung bezeichneten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. Macht der Bund von seinem Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Gebrauch, so sind auch Geldforderungen umfasst, die bei vorzeitigem Fälligwerden der verbürgten Forderung einen dem Bürgschaftsnehmer entstandenen Zinsschaden („breakage costs“) ausgleichen sollen und aufgrund des Kreditvertrages oder gesetzlicher Regelungen an die Stelle der gedeckten Zinsforderung treten. **Schadensersatzforderungen, soweit sie nicht nach Satz 2 von der Finanzkreditbürgschaft umfasst sind, und sonstige Nebenforderungen, z. B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind auch dann nicht verbürgt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Bürgschaftsnehmer und ausländischem Schuldner ausdrücklich vorgesehen sind.**

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

(1) Die Haftung aus der Finanzkreditbürgschaft beginnt, sobald und soweit der Kreditbetrag ausgezahlt ist. Sie endet, sobald und soweit die verbürgte Forderung erfüllt ist.

(2) **Hat der Bürgschaftsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger dem Bund mitgeteilter Fälligkeit der verbürgten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die verbürgte Forderung insoweit als erfüllt.** Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der verbürgten Forderung zugeht. Sobald und soweit die verbürgte Forderung erfüllt ist oder wegen Fristablaufs erfüllt gilt, verliert die Finanzkreditbürgschafts-Erklärung ihre Gültigkeit.

§4 BÜRGSCHAFTSFÄLLE

(1) Der Bürgschaftsfall tritt ein, wenn und soweit die verbürgte Forderung aufgrund eines der in den Absätzen 2 und 3 genannten Umstände uneinbringlich ist.

Besteht für die verbürgte Forderung eine in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführte Mithaftung Dritter, so tritt der Bürgschaftsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen uneinbringlich sind. Für die Feststellung der Uneinbringlichkeit gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.



POLITISCHE SCHADENSTATBESTÄNDE

(2) Uneinbringlichkeit infolge politischer Umstände liegt vor,

Allgemeiner politischer Bürgschaftsfall

1. wenn nicht später als 12 Monate nach Fälligkeit

gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Kreditvertrages mit Bezug auf die verbürgte Forderung ergangen sind,

oder

kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland

die Erfüllung oder Beitreibung der verbürgten Forderung

in jeder Form verhindern

oder

in der vereinbarten Währung verhindern und keine Möglichkeit zur Einzahlung des Gegenwertes zum Zwecke des Transfers gemäß Nr. 2 besteht und der Bund der Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung nicht zustimmt

und 1 Monat ohne Zahlung nach der mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Fälligkeit verstrichen ist;

Konvertierungs- und Transferfall

2. wenn infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs Beträge, die der ausländische Schuldner als Gegenwert für die verbürgte Forderung bei einer zahlungsfähigen Bank oder einer anderen vom Bund anerkannten Stelle zum Zwecke der Überweisung an den Bürgschaftsnehmer eingezahlt hat, nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht transferiert werden, alle bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer dieser Beträge erfüllt waren und 1 Monat nach Fälligkeit der Forderung, Einzahlung und Erfüllung dieser Vorschriften verstrichen ist;

Kursverluste an eingezahlten Beträgen

3. wenn nach Erfüllung aller bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer ausschließlich infolge einer Abwertung der vom ausländischen Schuldner auf die verbürgte Forderung eingezahlten Beträge Kursverluste entstehen, sofern nach Abschluss des Kreditvertrages erlassene Vorschriften des Schuldnerlandes eine schuldbefreiende Wirkung dieser Zahlungen vorsehen. Kursverluste an der mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten oder einer anderen ohne Zustimmung des Bundes angenommenen Währung sind nicht gedeckt;

NICHTZAHLUNGSFALL („PROTRACTED DEFAULT“)

(3) Uneinbringlichkeit liegt auch vor, wenn die verbürgte Forderung 1 Monat nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist und der Bürgschaftsnehmer die nach den Regeln der banküblichen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der verbürgten Forderung ergriffen hat.

Des Ablaufs der Frist von 1 Monat nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der Finanzkreditbürgschaft nach diesem Schadenstatbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Schuldners fortbesteht.

(4) Entschädigt wird aufgrund des Bürgschaftsfalles, der zuerst eingetreten ist. Sind ein Bürgschaftsfall gemäß Absatz 3 und ein politischer Bürgschaftsfall gleichzeitig eingetreten, wird nach dem politischen Bürgschaftsfall entschädigt.

Tritt der Bürgschaftsfall gemäß Absatz 2 Nr. 1 ein, so bleibt der Eintritt des Bürgschaftsfalles gemäß Absatz 3 außer Betracht, wenn der Bürgschaftsnehmer innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit der Forderung keinen Antrag auf Entschädigung nach diesem Bürgschaftsfall gestellt hat.

Sind bei Eintritt eines Bürgschaftsfalles gemäß Absatz 3 bis auf den Ablauf der Karenzfrist alle Voraussetzungen des Bürgschaftsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, so wird eine Entschädigung nur aufgrund des Bürgschaftsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 geleistet. Des Ablaufs der dort bestimmten Frist bedarf es in diesem Fall jedoch nicht, sofern nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mindestens 2 Monate verstrichen sind.

Treten nach einer Entschädigung gemäß Absatz 3 die Voraussetzungen des Bürgschaftsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 ein, wird eine Nachentschädigung geleistet, soweit die Anwendung dieser Vorschrift zu einer höheren Entschädigung führt.

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER VERBÜRGTEN FORDERUNG

(1) Voraussetzung für die Entschädigung der verbürgten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag des Kredites fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite – AB (FKB)

(2) Der Bürgschaftsnehmer hat den Bestand der verbürgten Forderung und der in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Bürgschaftsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Bürgschaftsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Bürgschaftsnehmer.

(3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der verbürgten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Bürgschaftsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die verbürgten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Bürgschaftsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Finanzkreditbürgschaft, gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§6 SELBSTBETEILIGUNG

(1) Der Bürgschaftsnehmer ist an jedem Ausfall an der verbürgten Forderung selbst beteiligt. Sofern in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung für alle Bürgschaftsfälle 5 %.

(2) Der Bürgschaftsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Stehen dem Bürgschaftsnehmer aus seiner Geschäftstätigkeit mehrere Forderungen gegen den ausländischen Schuldner zu, so werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Schuldners auch dann, wenn zwischen Bürgschaftsnehmer und Schuldner eine andere Anrechnungsregelung vereinbart ist, wie folgt berücksichtigt:

1. Bei Zahlungen auf gedeckte Forderungen sowie bei Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die früher fällig sind als die verbürgte Forderung, gilt die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners.

2. Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die zur selben Zeit wie die verbürgte Forderung oder später als diese fällig sind, werden in den Bürgschaftsfällen gemäß § 4 Absatz 3 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles ist auszuschließen, dass der Bürgschaftsnehmer auf die Tilgungsbestimmung der Zahlung Einfluss genommen hat. In den Bürgschaftsfällen gemäß § 4 Absatz 2 bleibt bei derartigen Zahlungen die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners maßgeblich.

Satz 1 gilt ferner nicht für Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die vom Bürgschaftsnehmer für Rechnung Dritter gehalten werden oder aus laufendem Bankgeschäft mit einer Endfälligkeit von nicht mehr als einem Jahr entstanden sind.

3. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners geleistete Zahlungen werden in den Bürgschaftsfällen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.

4. Die Nr. 1 – 3 gelten entsprechend für

a) Zahlungen des Garanten, Bürgen und Dritter; sonstige Leistungen des Schuldners, Garanten, Bürgen und Dritter;

b) Ausschüttungen und Erlöse aus der schuldnerischen Masse;

c) Erlöse aus Pfändungen und sonstigen Sicherheiten;

d) aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlungen statt;

e) sonstige dem Bürgschaftsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Bürgschaftsfalles entstandene Vermögensvorteile.

5. Anrechnungen gemäß Nr. 2 – 4 auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).



6. Werden Zahlungen gemäß Nr. 2 oder die in Nr. 4 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 oder 3 angerechnet, so werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Bürgschaftsnehmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Bürgschaftsnehmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.
- (2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Bürgschaftsnehmers zu kürzen.
- (3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 1 Monat auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Bürgschaftsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Bürgschaftsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.
- (4) Kann die Schadensprüfung nicht innerhalb von 1 Monat nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen abgeschlossen werden, wird die Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt und innerhalb von 5 Bankarbeitstagen ab Zugang der Anerkennung der vorläufigen Schadensfeststellung ausgezahlt. §§ 10 und 11 finden auch insoweit Anwendung. Stellt der Bund in diesem Fall nachfolgend fest, dass dem Bürgschaftsnehmer keine oder eine geringere Entschädigung zusteht, so ist der Bürgschaftsnehmer unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden verpflichtet, auf erstes Anfordern des Bundes den überzahlten Betrag einschließlich Zinsen ab Auszahlung in Höhe des jeweiligen Refinanzierungzinssatzes des Bundes im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 zu erstatten. § 21 bleibt unberührt.

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch diejenigen Rückflüsse, die auf einem Kreditvertrag beruhen, der erst später als 3 Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem verbürgten Finanzkredit geschlossen worden ist.
- (2) Der Bürgschaftsnehmer hat dem Bund jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen. Die dem Bund zustehenden Beträge hat der Bürgschaftsnehmer unverzüglich an den Bund abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der verbürgten Forderung oder der in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Bürgschaftsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Bürgschaftsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.
- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Bürgschaftsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Bürgschaftsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Bürgschaftsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Bürgschaftsnehmer zurück.

- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite – AB (FKB)

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Bürgschaftsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Bürgschaftsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Bürgschaftsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites zulassen und der Bürgschaftsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Bürgschaftsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Bürgschaftsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

§12 UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGSBETRÄGEN

- (1) Vertragswährung für die Finanzkreditbürgschaft ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 wie folgt in Euro umgerechnet:
1. Für das gemäß § 18 zu entrichtende Entgelt erfolgt die Umrechnung auf der Basis des letzten vor der Entgeltfestsetzung im Bundesanzeiger veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungssatzes (Entgeltkurs).
 2. Die Entschädigung wird auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank
 - ▶ am Tage der Einzahlung in dem Bürgschaftsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2
 - ▶ am Tage der Fälligkeit in den anderen Bürgschaftsfällen
 umgerechnet. Hat am maßgeblichen Tage keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.

Ist aufgrund des eingetretenen Bürgschaftsfalles eine Fälligkeit der verbürgten Forderung nicht gegeben oder erfolgt die Entschädigung vor den im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten, wird die Entschädigung auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage vor Absendung der Mitteilung über die Entschädigung umgerechnet.

In allen Fällen wird die Entschädigung durch Umrechnung der Fremdwährung zum Entgeltkurs begrenzt.
 3. Rückflüsse auf die entschädigte Forderung werden auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage ihres Eingangs beim Bürgschaftsnehmer umgerechnet.
 4. Hat der Bund die Entschädigung gemäß Nr. 2 zum Entgeltkurs in Euro umgerechnet und erbringt ein Rückfluss für den Bund über den Betrag hinaus, der insgesamt zur Entschädigung der Forderungen aus diesem Kreditvertrag geleistet worden ist, einen Kursgewinn, so steht der Kursgewinn dem Bürgschaftsnehmer bis zur Höhe des Betrages zu, der dem Unterschied zwischen dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tage der Einzahlung in dem Bürgschaftsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 oder am Tage der Fälligkeit in den anderen Bürgschaftsfällen und dem Entgeltkurs entspricht.



- (2) Für Währungen, für die keine Umsatzsteuer-Umrechnungssätze bzw. keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekannt gegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekannt gegeben, so setzt der Bund die gemäß Absatz 1 anzuwendenden Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgebenden Börsen des Auslandes fest.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

- (1) Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Bürgschaftsnehmer gegenüber jederzeit erklären, dass bei Zugang dieser Erklärung noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge von der Finanzkreditbürgschaft ausgeschlossen sind.
- (2) Besteht im Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft, an das der Finanzkredit gebunden ist, eine Exportkreditgarantie, so entfällt das Recht des Bundes gemäß Absatz 1, sofern und soweit die Waren bereits versandt oder die Leistungen bereits erbracht sind. Dies gilt nicht, wenn der Bund feststellt, dass der Exporteur bei der Versendung der Ware oder der Erbringung der Leistung gegen seine Pflichten aus dem Gewährleistungsvertrag verstoßen hat.

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

- (1) Der Bund ist berechtigt, über die verbürgte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland abzuschließen; nicht verbürgte Nebenforderungen und nicht verbürgte Teile nur teilweise verbürgter Forderungen darf er dabei einbeziehen.
- (2) Der Bund darf das Recht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, nach welchem der in § 4 geregelten Bürgschaftsfälle Uneinbringlichkeit der verbürgten Forderung vorliegt, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die verbürgte Forderung vorliegen. Die Geltung von § 4 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

Für einbezogene Forderungen, für die das Risiko der Uneinbringlichkeit gemäß § 4 Absatz 3 fortbesteht, kann der Bund die Entschädigungsleistung nach Maßgabe des Selbstbehalts für diesen Bürgschaftsfall begrenzen.

Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Der Bürgschaftsnehmer kann unbeschadet vorstehender Regelung Entschädigung nach den allgemeinen Regeln (§§ 4 ff) verlangen.

- (3) Der Bürgschaftsnehmer und seine Rechtsnachfolger müssen ferner Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Für die Umrechnung der Entschädigung bleibt § 12 Absatz 1 Nr. 2 auch dann maßgeblich, wenn der in der Umschuldungsvereinbarung bestimmte Umrechnungskurs für nicht auf Euro lautende Beträge in Euro von dem in dieser Vorschrift geregelten Umrechnungskurs abweicht. In Bezug auf Selbstbeteiligung, nicht verbürgte Nebenforderungen und nicht verbürgte Teile nur teilweise verbürgter Forderungen müssen der Bürgschaftsnehmer und seine Rechtsnachfolger den in der Umschuldungsvereinbarung bestimmten Umrechnungskurs gegen sich gelten lassen.

§15 PFLICHTEN DES BÜRGSCHAFTSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung bestehenden Pflichten hat der Bürgschaftsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

1. Der Bürgschaftsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Finanzkreditbürgschaft alle für die Übernahme der Finanzkreditbürgschaft erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite – AB (FKB)

**VERBOT DES ABWEICHENS
VOM DOKUMENTIERTEN SACHVERHALT**

2. Nach Übernahme der Finanzkreditbürgschaft darf der Bürgschaftsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Schuldner oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr.1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bürgschaftsnehmer darf insbesondere keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

3. Der Bürgschaftsnehmer darf Kreditbeträge nur auszahlen, wenn die schon zu diesem Zeitpunkt für die Aufnahme und Rückzahlung des Kredites erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die in den berührten Staaten zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden.

MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

4. Der Bürgschaftsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass
 - a) der Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - b) die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;
 - c) gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beitreibung der verbürgten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFÄHRERHÖHUNG

5. In den Fällen der Nr. 4 darf der Bürgschaftsnehmer Auszahlungen der Kreditbeträge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.

**SCHADENSVERHÜTUNGS- UND
SCHADENSMINDERUNGSPFLICHTEN**

6. Der Bürgschaftsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Bürgschaftsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der banküblichen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Er hat insbesondere vor Auszahlung der Kreditbeträge zu prüfen, ob der ausländische Schuldner seine bisherigen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung und zur Gestellung von Sicherheiten aus dem finanzierten Liefergeschäft erfüllt hat. Der Bürgschaftsnehmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Bürgschaftsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Bürgschaftsnehmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

AUSKUNFTSPFLICHT

7. Der Bürgschaftsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Kreditvertrages und des Liefergeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditbürgschaft von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehört die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

8. Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Bürgschaftsnehmers, die für die Finanzkreditbürgschaft von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Bürgschaftsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.



§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

(1) Hat der Bürgschaftsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditbürgschaft keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Bürgschaftsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

(2) Sind in der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditbürgschaft keinen Einfluss gehabt hat.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

(3) Hat der Bürgschaftsnehmer unter Verstoß gegen die bankübliche Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikohöherung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Bürgschaftsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Bürgschaftsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und banküblichen Sorgfalt zu vertreten hat.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

- (1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Bürgschaftsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.
- (2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretener Bürgschaftsfall entschädigt werden könnte.
- (3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Bürgschaftsnehmers entstandenen Kosten trägt der Bürgschaftsnehmer selbst.
- (4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bürgschaften für gebundene Finanzkredite – AB (FKB)

§18 ENTGELT

- (1) Für die Übernahme der Finanzkreditbürgschaft wird ein von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt erhoben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Entgelt mit der Aushändigung der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung fällig.
- (2) Wird das fällige Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, so ist der Bund, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,
 - a) von der Haftung für Bürgschaftsfälle befreit, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
 - b) außerdem berechtigt, die Finanzkreditbürgschaft ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.
- (3) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditbürgschaft zu und ändert sich hierdurch der Betrag der verbürgten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Bürgschaftsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der Überzahlung, höchstens jedoch von EUR 2.500,-. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20% des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelt-erstattung eine vorzeitige Tilgung der verbürgten Forderung zugrunde liegt.
- (4) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Finanzkreditbürgschafts-Erklärung von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

§19 ABTRETUNG DER VERBÜRGTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Bürgschaftsnehmers über die verbürgte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Die schriftliche Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn die Forderung bzw. Restforderung an anerkannte Zessionare abgetreten wird, die in den ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB) genannt sind, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind. Satz 2 findet keine Anwendung auf Teil- und Weiterabtretungen.
- (2) Erfolgt eine Abtretung der verbürgten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt fest, dass er der Abtretung zugestimmt hätte.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE
AUS DER FINANZKREDITBÜRGSCHAFT

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Bürgschaftsnehmer zu leisten.

§21 AUSSCHLUSSFRIST

Ansprüche gegen den Bund aus der Finanzkreditbürgschaft sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Bürgschaftsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.

§22 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Bürgschaftsnehmer aus der Finanzkreditbürgschaft sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.



Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



UNSERE PARTNER



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland**

Postadresse
22746 Hamburg

Besucheradresse
Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart